

Die WARNSTUFE tritt am Mittwoch, den 03.11.2021 in Baden-Württemberg in Kraft

Ab morgen, Mittwoch, den 03.11.2021 gilt in Baden-Württemberg die „Warnstufe“, weil am Freitag vergangener Woche bereits über 250 und am Dienstagnachmittag 284 Corona-Intensivpatienten in den Krankenhäusern gezählt wurden.

Weil der letzte Freitag und der Dienstag in diesem Fall als zwei aufeinanderfolgende Werktage gelten, ist die Ausrufung der Warnstufe unausweichlich. Die Regelungen der Warnstufe werden erst wieder aufgehoben, wenn die Werte an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter den genannten Grenzen (250) liegen.

Die Verschärfungen in der Warnstufe betreffen ausschließlich nicht immunisierte Personen, also solche, die weder geimpft noch genesen sind. Deren Kontakte sollen gemindert werden, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. So dürfen sich Ungeimpfte eines Haushaltes privat nur noch mit fünf weiteren Personen treffen. Für den Zugang zu bestimmten öffentlichen Bereichen, in denen die 3G-Regel gilt (genesen, geimpft, getestet), müssen Ungeimpfte nun einen negativen PCR-Test nachweisen, ein Schnelltest genügt nicht mehr. Dazu zählen geschlossene Räume der Gastronomie und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen.

Für die Golfanlagen, für deren Spielbetrieb sowie für deren Restaurants gilt mit Inkrafttreten der Warnstufe daher ab Mittwoch, den 03.11.2021:

Golfplatz inkl. Toiletten: außen und innen 3G

Gastronomie auf Golfanlagen: außen 3G, innen 3G mit PCR für nicht immunisierte Personen

Sofern Sie bspw. ab Mittwoch, den 03.11. noch Veranstaltungen wie ein „Jahresabschlussturnier“, ein „Martinsgansturnier“, etc. mit anschließender Veranstaltung im Clubrestaurant durchführen möchten, müssen die nicht immunisierten Teilnehmer einen PCR-Test vorlegen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

Und bitte beachten Sie grundlegendes der aktuellen Verordnung:

Gemäß §6 der Corona-Verordnung sind Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter bzw. Betreiberinnen oder Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenen Nachweise verpflichtet!

Weiterhin ist bei Veranstaltungen wie oben genannt eine Datenverarbeitung durchzuführen (bspw. mit Hilfe der LUCA-App) und die Durchführung einer Veranstaltung ist nur mit kontrolliertem Zugang für die Teilnehmer zulässig.